

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 26/82 **BESCHLUSS**

in Sachen

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die
Richter Dr. Chr. Krohn, Dr. Macke, Dr. Zysk und
Nonnenkamp

am 23. Juni 1982
beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts
wird abgelehnt.

G r ü n d e :

I.

Die Bestimmung des zuständigen Gericht nach
§ 36 Nr. 6 ZPO setzt in einem Verfahren der vor-
liegenden Art den Eintritt der Rechtshängigkeit
voraus, weil vorher keine rechtskräftigen Ent-
scheidungen über die Unzuständigkeit im Sinne dieser
Vorschrift erlassen werden können (BGH, Beschluß vom
5. März 1980 - IV ARZ 8/80 - FamRZ 1980, 562 = NJW
1980, 1281 m.w.N.). Daran fehlt es hier.

Die Ehefrau (Antragstellerin) hat am 26. Januar
1982 beim Amtsgericht Wesel einen Scheidungsantrag
eingereicht, der mit einem Gesuch um Prozeßkosten-
hilfe verbunden war. Beigefügt waren, wie auf Seite 4
des Antrags vermerkt ist, eine beglaubigte und eine
einfache Abschrift. Der Richter hat die Zustellung

- 3 -

der einfachen Abschrift an den Ehemann (Antragsgegner) verfügt, und zwar "zur Stellungnahme im Prozeßkostenhilfeprüfungsverfahren binnen zwei Wochen". Es ist daher davon auszugehen, daß am 12. Februar 1982 nicht eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks übergeben worden ist, wie es § 170 Abs. 1 ZPO vorschreibt. Ein Verstoß gegen § 170 Abs. 1 ZPO macht die Zustellung unwirksam (vgl. Thomas/Putzo ZPO 11. Aufl. § 170 Anm. 4 a; BGH LM ZPO § 170 Nr. 14). Die Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens (§§ 261 Abs. 1, 253 Abs. 1 ZPO) ist damit am 12. Februar 1982 nicht eingetreten; eine weitere Zustellung der Antragschrift an den Ehemann ist nicht erfolgt.

II.

Im Hinblick auf die von den beteiligten Amtsgerichten geäußerten Ansichten zur Zuständigkeitsfrage weist der Senat vorsorglich auf folgendes hin:

Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Schwabach vom 16. April 1982 geht, wie die Ausführungen zu I ergeben, zu Unrecht von dem Eintritt der Rechtshängigkeit am 12. Februar 1982 aus. Er ist lediglich als formlose Abgabe zu werten, der keine Bindungswirkung nach § 281 Abs. 2 ZPO zukommt (BGH, Beschluß vom 5. März 1980 aaO). Daher hat das Verfahren dasjenige Gericht weiterzubetreiben, das als von der Ehefrau angerufen anzusehen ist. Dies ist nach ihren letzten Prozeßerklärungen das Amtsgericht Schwabach, an dessen Sitz sie bereits neue Prozeßbevollmächtigte bestellt



hat. Da sie nunmehr mit dem gemeinschaftlichen minderjährigen Kind Peter in S [REDACTED] wohnt, dürfte dieses Gericht - soweit der derzeitige Aktenstand erkennen läßt - auch gem. § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO örtlich zuständig sein.

Lohmann

Zysk